

GEMEINDEVERWALTUNG GINGEN AN DER FILS



Vorlage zur Sitzung des Gemeinderats

Fachamt: Finanzverwaltung		
Beteiligte Ämter	Datum	Bearbeiter

Vorlage 11/2019

TOP: 4ö

Sitzung am: 19.02.2019

Datum: 06.02.2019

Betreff:

Änderung Vergnügungssteuersatzung

Beschlussantrag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Betroffen von der Änderung der Steuerbemessungsgrundlage sind Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit war bisher die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) auch Einspielergebnis genannt. Neben der Bruttokasse kommt als weitere Bemessungsgrundlage der nunmehr in der Satzungsvorlage vorgeschlagene Maßstab des Spieleinsatzes in Betracht.

Die Verwaltungs- und Finanzrechtsprechung bezeichnet den Spieleinsatz in neueren Entscheidungen als wirklichkeitsnäheren und sachgerechteren Steuermaßstab. Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzte Gewinn.

In der Vergangenheit sind bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bei der Ermittlung der elektronisch gezahlten Bruttokasse auf den Zählwerksausdrucken nicht nachvollziehbare, die bisherige Bemessungsgrundlage mindernde Fehlbeträge ausgewiesen worden. Auf Nachfrage konnten die Aufsteller keine schlüssigen Begründungen zu den Fehlbeträgen abgeben.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird der Steuermaßstab „Spieleinsatz“ günstiger eingeschätzt als die elektronisch gezahlte Bruttokasse. So entfallen die Hinzu- und Hinwegrechnungen einzelner Komponenten (Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falsch- und Fehlgeld). Der Spieleinsatz wird als ein Betrag auf dem

von der SpielV angeordneten Kontrollmodul ausgewiesen. Auch das Risiko von Manipulationen wird beim Maßstab der elektronisch gezählten Bruttokasse höher eingestuft als beim Maßstab „Spieleinsatz“, da die Ermittlung des Einspielergebnisses von mehreren Komponenten abhängt.

Als Steuermaßstab wird 5 v.H. des Spieleinsatzes vorgeschlagen. Laut aktueller Rechtsprechung wird dieser als noch nicht erdrosselnd angesehen.

Burger
Gemeindekämmerer

Hick
Bürgermeister